



Sachstand

Zur Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen durch Wasserkraftanlagenbetreiber

**Zur Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen durch
Wasserkraftanlagenbetreiber**

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 072/22
Abschluss der Arbeit: 20. Oktober 2022
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen	6
2.1.	Verpflichtung nach geltender Rechtslage	6
2.2.	Regelungsmöglichkeit	8
3.	Finanzielle Entlastung der Wasserkraftanlagenbetreiber	9

1. Einleitung

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte **Verbundprojekt MicBin** („Mikroplastik in Binnengewässern - Untersuchung und Modellierung des Eintrags und Verbleibs im Donaugebiet als Grundlage für Maßnahmenplanung“) hat sich zum Ziel gesetzt, eine erstmalige Bilanzierung des Ein- und Austrags von Makro- und Mikroplastik für einen Teil des Einzugsgebiets eines größeren Binnengewässers durchzuführen. Angestrebt wurde die Identifikation und die nachfolgende Abschätzung der Relevanz von bis dato unberücksichtigten Quellen und Senken von Plastik in der Umwelt.¹

Im Rahmen von MicBin wurden u.a. auch mögliche Prozesse zum Transport, Verbleib und Aus-
trag von Plastik untersucht. Im Hinblick auf ihr Potential zur Entfernung von Kunststoffen aus
Gewässern betrachtet ein Teilbericht zum Verbundprojekt MicBin die Rechenanlagen von Was-
serkraftwerken.² Hierzu wurde die Menge des durch die rund 3.300 Wasserkraftanlagen im baye-
rischen Donaeinzugsgebiet entnommenen Makroplastiks hochgerechnet.³ Die Berechnungen er-
folgten auf Basis von Schätzungen der Betreiber der Wasserkraftanlagen sowie einzelner stichpro-
benartiger Sichtanalysen von Entsorgern. Hiernach würden mittels der Rechenanlagen der be-
trachteten Wasserkraftwerke jährlich zwischen 80 und 293 Tonnen⁴ Makroplastik aus den Fluss-
gewässern ausgetragen.

-
- 1 Witzig/Wörle/Földi/Rehm/Reuwer/ellerbrake/Cieplik/Rehorek/Freier/Dierkes/Wick/Ternes/Fiener/Klasmeier/Zumbülte (2021), Mikroplastik in Binnengewässern - Untersuchung und Modellierung des Eintrags und Verbleibs im Donaugebiet als Grundlage für Maßnahmenplanung (MicBin), Abschlussbericht, https://www.micbin.de/download/Abschluss_MicBin_02-11-2021-Final.pdf, S. 3.
 - 2 Ebenda, S. 4.
 - 3 Conversio Market & Strategy GmbH (2020) im Auftrag der BKV GmbH, Teilbericht im Rahmen des Verbundprojekts MicBin - Analyse von Wasserkraftwerken, https://www.bkv-gmbh.de/files/bkv-neu/studien/MicBin_Report_BKV_Analyse_Wasserkraftwerke_AP_4.1_Juni_2020.pdf.
 - 4 Faktoren, die die Rechengutmenge bedingen, seien u.a. Wasserdurchflussmenge, Jahr und Jahreszeit bzw. Hochwassermonate, Flusskilometer im Oberlauf, Standort des Wasserkraftwerks, Art des Wasserkraftwerks, Rechenabstände, Tage mit Wehrüberlauf bzw. Leerschuss und hydrologische Besonderheiten des Flusses. Vgl. Conversio Market & Strategy GmbH (Fn. 3), S. 11.

Min.- Max.- Betrachtung der Austragungsmenge an Makroplastik (MP)

	Austragungsmenge Rechengut p.a.	Ø Gew.-Anteil anthropogener/ nicht-biogene Abfälle im Rechengut in %	Ø Austragungsmenge anthropogener/nicht- biogener Abfall	Ø Gew.-Anteil Kunststoffe im anthropogenen /nicht-biogenen (Rechengut-)Abfall in %	Austrag Makroplastik p.a.
	[Tonnen]	[Prozent]	[Tonnen]	[Prozent]	[Tonnen]
Szenario A					
Kleine Wasserkraftanlagen (< 1MW)	-	-	111	15%	17
Große Wasserkraftanlagen (> 1 MW)	30.851	1%	309	20%	63
Minimale Austragungsmenge (MP) gesamt					80
Szenario B					
Kleine Wasserkraftanlagen (< 1MW)	-	-	111	25%	28
Große Wasserkraftanlagen (> 1 MW)	30.851	2%	617	24%	147
Mittlere Austragungsmenge (MP) gesamt					174
Szenario C					
Kleine Wasserkraftanlagen (< 1MW)	-	-	111	35%	39
Große Wasserkraftanlagen (> 1 MW)	30.851	3%	926	27,5%	255
Maximale Austragungsmenge (MP) gesamt					293

Anmerkung: Betreiber von kleinen WKA's können die Gesamtmenge der Rechengutabfälle (inklusive biogenen Abfälle) in der Regel nicht quantifizieren, da biogenes Material entweder direkt an das Unterwasser weitergeleitet oder direkt kompostiert wird. Bei großen WKA lag die Spannweite des Makroplastikanteils zwischen 20% und 27,5%, während die Angaben der Betreiber kleiner WKA eine größere Streuung aufzeigten und zwischen 15% und 35% lagen.

Abbildung 1: Austragsmenge an Makroplastik nach MicBin-Studie⁵

Der Teilbericht gelangte zu dem Ergebnis, dass Wasserkraftanlagenbetreiber einen bedeutenden Beitrag zur Verringerung der Kunststofffracht in Binnengewässern leisten würden.⁶

Abgesehen von Kunststoffen fallen auch andere Abfälle in den Rechen von Wasserkraftanlagen an, insbesondere sog. biogenes Material (z.B. Totholz, Falllaub, Samen), Metallverpackungen, Glas, ggf. Autoreifen, Sperrmüll, Tierkadaver.⁷ Biogene Abfälle bilden dabei regelmäßig den größten Anteil im Rechengut (siehe auch Abbildung 1).

Gegenstand dieses Sachstandes sollen nur die anthropogenen/nicht-biogenen Abfälle sein (im Folgenden „Zivilisationsabfälle“ genannt). Es soll betrachtet werden, ob Wasserkraftanlagenbetreiber rechtlich zur Entnahme und Entsorgung von angestauten Zivilisationsabfällen verpflichtet sind, oder wie eine solche Verpflichtung gesetzlich ausgestaltet werden könnte. Darüber hinaus beleuchtet dieser Sachstand, ob und wie eine Entschädigungszahlung zugunsten der Betreiber von Wasserkraftanlagen für die Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen normiert werden könnte.

5 Conversio Market & Strategy GmbH (Fn. 3), S. 14.

6 Conversio Market & Strategy GmbH (Fn. 3), S. 18.

7 Kibele, Mission: Impossible? Plädoyer für eine Neuinterpretation des § 26 Abs. 1 Satz 1 WHG im Hinblick auf das Rechengut, Zeitschrift für Wasserrecht, Heft 3/2002, 133 (134 f.). Zu den Abfallfraktionen vgl. auch Verein Kleinwasserkraft Österreich, "Littering" - Abfall im Rechen, <https://www.kleinwasserkraft.at/fakten/littering/>.

2. Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen

2.1. Verpflichtung nach geltender Rechtslage

Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft unterfallen dem **Rechtsregime des Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG)⁸. Sie gehen mit einer Gewässerbenutzung (§ 9 WHG) bzw. regelmäßig mit einem Gewässerausbau (§ 67 WHG) einher. Das WHG enthält spezifische Regelungen für Wasserkraftanlagen, u.a. zur Verfahrensstraffung für Vorhaben betreffend deren Errichtung, Betrieb sowie Modernisierung (§ 11a WHG), zum Schutz von Fischpopulationen an Wasserkraftanlagen (§ 35 WHG), sowie zu Veränderungssperren für Planungen betreffend die Wasserkraftnutzung (§ 86 WHG). Abfallbezogene Regelungen im Hinblick auf Wasserkraftanlagen finden sich weder im WHG noch z.B. im Bayerischen Wassergesetz (BayWG).⁹ So ist diesen Gesetzen auch keine ausdrückliche Verpflichtung zur Entnahme und zur Entsorgung von Abfällen beim Betrieb von Wasserkraftanlagen zu entnehmen.

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG)¹⁰ findet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG **keine Anwendung auf Stoffe, sobald sie in Gewässer eingebracht werden**. In diesem Fall soll nur das Wasserrecht zur Anwendung kommen, welches als spezielleres Gesetz auf den Schutz des Umweltmediums Wasser orientiert ist. Der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG dient insoweit der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Wasserrecht.¹¹

Soweit mittels der Rechenanlagen von Wasserkraftanlagen **Zivilisationsabfälle** aus einem Gewässer entnommen werden, dürfen diese dem Gewässer **nicht wieder zugeführt** werden, vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 WHG:

„Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen.“

Dieses **absolute Verbot** bezieht sich auch auf das Wiedereinbringen von Abfällen in ein Gewässer, die sich bereits im Gewässer befunden haben und diesem zuvor entnommen wurden.¹² Aus § 32 Abs. 1 S. 1 WHG hat die Rechtsprechung (zum gleichlautenden Verbot in § 26 Abs. 1 S. 1 WHG alter Fassung) gefolgert, dass derjenige, der die am Rechen seiner Wasserkraftanlage zum

8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf.

9 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG/true>.

10 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf>.

11 Landmann/Rohmer UmweltR/Beckmann, 98. EL April 2022, KrWG § 2 Rn. 89.

12 Landmann/Rohmer UmweltR/Faßbender, 98. EL April 2022, WHG § 32 Rn. 11 ff.

Schutz seiner Turbinen aufgefangenen und aus dem Wasser entnommenen festen Stoffe (das sog. **Rechengut oder Geschwemmsel**) zum Zwecke der Entledigung in das Gewässer wieder einbringt, verbotswidrig handelt:¹³

„Indem die Klägerin das am Kraftwerksrechen ihres Turbinenhauses geborgene und aus dem Wasser entnommene Rechengut in den Leerlaufkanal befördert, damit es mit dem Unterwasser des Werkskanals weggeschwemmt wird, bringt sie feste Stoffe in ein Gewässer zu dem Zweck ein, sich ihrer zu entledigen. Denn „Einbringen“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 WHG ist jede auf die Inanspruchnahme des Gewässers zweckgerichtete Zuführung von Stoffen [...] und daß das dem Wasser hier zugeführte Rechengut aus „festen“ Stoffen besteht, ist ebenso wenig bestritten wie die mit der Zuführung verbundene Absicht der Klägerin, sich von dem Rechengut zu befreien. [...]

Zum einen ändert die - überdies zeitlich und technisch keineswegs notwendige - Einheitlichkeit des Betriebsvorganges nichts daran, daß er in wasserrechtlicher Hinsicht zunächst gemäß § 2 Abs 1 und § 3 Abs 1 Nr 3 WHG als ein - erlaubtes - Entnehmen und dann weiter als ein gemäß § 26 Abs 1 Satz 1 WHG verbotenes Einbringen fester Stoffe unterschiedlich zu beurteilen ist. Zum anderen ist - aus sprachlicher Sicht - nicht zu bestreiten, daß auch ein Wiedereinbringen ein Einbringen bedeutet.“¹⁴

Durch die Entnahme von Zivilisationsabfällen aus einem Gewässer erlangt der Betreiber der Wasserkraftanlage die tatsächliche Sachherrschaft über diese Abfälle und wird zum **Abfallbesitzer** im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG.¹⁵ Als Abfallbesitzer treffen ihn die **abfallrechtlichen Pflichten** des KrWG (hinsichtlich der Zivilisationsabfälle im Rechengut insbesondere Überlassung, Verwertung und Beseitigung).¹⁶

Mit der Entsorgung von Treibgut an Kleinwasserkraftanlagen befasste sich auch das baden-württembergische Ministerium für Umwelt und Verkehr in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage aus dem Jahr 1998:

13 BVerwG, Urteil vom 13.7.1979, IV C 10.76, zitiert nach juris. Im Ergebnis bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 27.1.1997, 11 B 1/97, zitiert nach juris.

Eine Herausnahme von natürlichem Rechengut aus dem Anwendungsbereich des § 32 Abs. 1 S. 1 WHG fordernd: BeckOK UmweltR/Posser, 63. Ed. 1.1.2021, WHG § 32 Rn. 19. Ebenso Kibele, (Fn. 7), S. 138. Auf Umgehungsmaßnahmen der Kraftwerksbetreiber hinweisend: Landmann/Rohmer UmweltR/Faßbender, 98. EL April 2022, WHG § 32 Rn. 14. Für eine teleologische Reduktion der Norm unter Differenzierung nach dem konkreten Stoff, der Zeitspanne zwischen der Entnahme und dem Wiedereinbringen und einer etwaigen Rechtspflicht zur Entnahme plädierend: SZDK/Rossi, 56. EL Juli 2021, WHG § 32 Rn. 16.

14 BVerwG, Urteil vom 13.7.1979, IV C 10.76, zitiert nach juris - Rn. 20 f.

15 § 3 Abs. 9 KrWG: „Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.“ Siehe auch Kibele (Fn. 7), S. 142.

16 § 7 KrWG (Verwertung), § 15 KrWG (Beseitigung), § 17 KrWG (Überlassung). Siehe auch DGUV (2010), Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/887>, S. 77: „Bei Tätigkeiten mit Schwemmgut sind u.a. die Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einzuhalten.“

„Mit der Herausnahme des Wasserkrauts und des in Kraftwerksrechen anfallenden Treibguts wird der Betreiber des Wasserkraftwerkes zum Abfallbesitzer. Die Entsorgung der Abfälle richtet sich dann nach den allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften. [...]

Soweit der Kraftwerksbetreiber im Rahmen des Betriebes seiner Anlage angesammeltes Rechengut entnimmt, ist er verpflichtet, dieses als Abfall einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Er hat auch die Kosten hierfür zu tragen.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr sieht keine Möglichkeit, die Kraftwerksbetreiber von diesen Kosten zu entlasten.

Bei der Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhebt dieser zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von den Kraftwerksbetreibern die satzungsmäßig festgelegten Nutzungsgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben allerdings die Möglichkeit, bei der Bemessung der Gebühren mitzuberücksichtigen, daß die Entnahme und Entsorgung von „Abfall“ auch dem öffentlichen Interesse dient.“¹⁷

Denkbar wäre die Verpflichtung eines einzelnen Wasserkraftanlagenbetreibers zur Entnahme (und vorschriftsgemäßen Entsorgung) des Rechenguts mittels einer **Auflage im wasserrechtlichen Gestattungsbescheid** für den Betrieb der betreffenden Wasserkraftanlage. Hierzu führen *Schwendner* und *Rossi* in ihrer juristischen Kommentierung zum WHG aus:

„Im Gestattungsbescheid für z. B. den Betrieb der Wasserkraftanlage ist im Rahmen einer Auflage anzuordnen, dass Rechengut an der Anlage zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Dies ist im Interesse einer ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft erforderlich, insbesondere aus Gründen der Gewässerökologie und der Sicherheit der Anlagen sowie des Schutzes der Unterlieger. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Rechengut nicht zu Belastungen der Wasserqualität und zu Störungen an den Anlagen, auch nicht zu Störungen oder Schäden bei Unterliegern, führt.“¹⁸

Auch eine **nachträgliche Anordnung** von Inhalts- und Nebenbestimmungen wäre denkbar (für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen vgl. § 13 WHG).

2.2. Regelungsmöglichkeit

Grundsätzlich dürfte die Möglichkeit bestehen, in das WHG oder auf landesgesetzlicher Ebene eine dahingehende Verpflichtung aufzunehmen, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen die in ihren Rechenanlagen angestauten Zivilisationsabfälle aus dem Gewässer zu entnehmen haben. In Bezug auf die abfallrechtliche Behandlung kann auf die oben dargelegten Grundsätze des KrWG verwiesen werden (siehe Ziffer 2.1. dieses Sachstandes).

17 Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 12/2741, Kleine Anfrage „Wasserkrautentsorgung an Kleinkraftwerken“, https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP12/Drucksachen/2000/12_2741_D.pdf, S. 2 f.

18 SZDK/Schwendner/Rossi, 56. EL Juli 2021, WHG § 39 Rn. 133.

3. Finanzielle Entlastung der Wasserkraftanlagenbetreiber

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führte in seinem oben zitierten Urteil aus dem Jahr 1979 zur **Verhältnismäßigkeit des Wiedereinbringverbots von Rechengut** sowie dessen Durchsetzung aus:

„Dem kann auch nicht erfolgreich mit dem Einwand der Klägerin begegnet werden, das Verbot des Einbringens des Rechengutes laufe im Ergebnis darauf hinaus, daß ihr insoweit die - ihr gesetzlich nicht obliegende - Reinigung des Wassers überbürdet werde. Daran ist zwar richtig, daß die Klägerin, die, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, das Rechengut im eigenen Betriebsinteresse dem Wasser entnimmt, damit gleichzeitig und zwangsläufig auch dem öffentlichen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer diene. Daraus ergibt sich aber nichts für die Annahme, daß das Verbot des Einbringens und seine Durchsetzung unverhältnismäßig wären.“

Gleichzeitig ließ das BVerwG anklingen, dass es das Begehren der Betreiber von Wasserkraftanlagen, bei der Kostentragung für die Entsorgung von Rechengut unterstützt zu werden, gerade auch im Hinblick auf den „übergeordneten Gesichtspunkt der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen“ „nicht [für] unbillig“ halte.¹⁹ Einzelheiten zur rechtlichen Ausgestaltung einer solchen finanziellen Unterstützung sind der Entscheidung indes nicht zu entnehmen.

Ein parallel gelagerter Sachverhalt, bei dem sich ebenfalls die von dritten Personen entledigten Abfälle in Ausübung einer gewässerbezogenen gewerblichen Tätigkeit unvermeidlich ansammeln, findet sich in der **Fischereiwirtschaft**. In diesem Kontext sieht die Richtlinie (EU) 2019/883 vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen²⁰ eine **Erstattungsmöglichkeit für passiv gefischte Abfälle** vor. Gemäß Art. 2 Nr. 4 dieser Richtlinie sind „passiv gefischte Abfälle“ solche, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden. Art. 8 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie lautet:

„(2) Das Kostendeckungssystem darf Schiffen keinen Anreiz bieten, ihre Abfälle auf See einzubringen. Zu diesem Zweck wenden die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Anwendung der Kostendeckungssysteme alle folgenden Grundsätze an: [...]

d) um zu vermeiden, dass die Kosten für Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle ausschließlich von den Hafennutzern getragen werden, decken die Mitgliedstaaten diese Kosten gegebenenfalls mit den Einnahmen, die durch die alternativen Finanzierungssysteme, einschließlich Abfallbewirtschaftungssystemen und verfügbarer Unionsfinanzierungsmittel, nationaler oder regionaler Finanzierungsmittel, generiert werden; [...].“

19 BVerwG, Urteil vom 13.7.1979, IV C 10.76, zitiert nach juris - Rn. 28.

20 Richtlinie (EU) 2019/883 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L0883>.

Verschiedene landesgesetzliche Regelungen, welche der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dienen, sehen eine entsprechende (Möglichkeit der) Kostenübernahme vor:

- § 8 Abs. 3 S. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V)²¹:

„Um zu vermeiden, dass die Kosten für die Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle ausschließlich von den Hafennutzern getragen werden, kann, soweit erforderlich, das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel den Hafenbetreibern die Kosten für die Entsorgung dieser Schiffsabfälle vollständig oder anteilig erstatten.“

- § 8 Abs. 3 des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG)²²:

„Um zu vermeiden, dass die Kosten für die Sammlung und Behandlung passiv gefischter Abfälle ausschließlich von den Hafennutzern getragen werden, kann die Stadtgemeinde dem Hafenbetreiber die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle erstatten.“

- § 9 Abs. 3 S. 3 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG)²³:

„[...] passiv gefischte Abfälle werden bis zu der maximalen schiffsspezifischen Lagerkapazität, die in dem nach § 5 Absatz 1 ausgefüllten Formular aus Anhang 2 der Richtlinie (EU) 2019/883 oder in der Meldung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 angegeben ist, im Rahmen der Standardentsorgung ohne zusätzliche Kosten entgegengenommen und entsorgt.“

- § 11 Abs. 5 Nr. 3 der Hafenentsorgungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (HafEntsVO)²⁴:

„[...] um einen größtmöglichen Anreiz für die Entladung von Abfällen gemäß Anlage V des MARPOL-Übereinkommens, bei denen es sich nicht um Ladungsrückstände handelt, zu schaffen, wird keine direkte Gebühr für diese Abfälle erhoben, um ein Entladerecht ohne zusätzliche Entgelte auf der Grundlage des Volumens der entladenen Abfälle zu gewährleisten, es sei denn, dieses Volumen der entladenen Abfälle übersteigt die in dem

21 Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz - SchAbfEntG M-V) vom 12.8.2022 (GVOBl. M-V 2022, 466), <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchAbfEntGMV2022rahmen>.

22 Bremisches Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (Bremisches Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz - BremSAEG) vom 24.11.2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1584), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.6.2022 (BremGBl. S. 374), https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.181687.de&template=00_html_to_pdf_d.

23 Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz (HmbSchEG) vom 26.1.2022 (HmbGVBl. 2022, 71), <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchiffsEGHA2022rahmen>.

24 Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) vom 9.12.2002 (GVOBl. 2002, 303), <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HfEntsV+SH&pmsl=bsshoprod.pmsl&max=true>.

Formular gemäß Anlage 1 genannte maximale spezifische Lagerkapazität; passiv gefischte Abfälle fallen unter diese Regelung, einschließlich des Entladerechts; [...]“

Eine vergleichbare Regelung im Hinblick auf die den Betreibern von Wasserkraftanlagen entstehenden Kosten für die Entsorgung der den Fließgewässern entnommenen Zivilisationsabfälle erscheint denkbar. Eine Kostenregelung könnte dazu beitragen, eventuelle Umgehungsmaßnahmen von Kraftwerksbetreibern hinsichtlich des Verbots des Wiedereinbringens von festen Stoffen in Gewässer zu vermeiden. Auch würde eine solche Regelung der Reinhaltung von Fließgewässern als weitere wichtige Funktion von Wasserkraftanlagen neben der CO₂-armen Energieerzeugung Rechnung tragen.

* * *